

Rahmenvertrag zum Hessischen Onkologiekonzept

im Folgenden: Vertrag

zwischen

der

HELIOS Dr. Horst Schmidt Kliniken Wiesbaden GmbH

Ludwig Erhard Str. 100

65199 Wiesbaden

vertreten durch die Geschäftsführer

Frau Corinna Glenz, Herrn Kristian Gäbler und Herrn Ludwig-Franz Hammerschlag

im Folgenden: Koordinierendes Krankenhaus

und

.....

.....

.....

vertreten durch

Im Folgenden: Kooperierende Fachärzte

Präambel

Das Sozialministerium hat das Hessische Onkologiekonzept – Neufassung 2010 – aufgelegt, um die onkologische Behandlung von Patienten durch die Koordination der verschiedenen Leistungserbringer zu verbessern. Kernstück des Hessischen Onkologiekonzeptes ist die Idee von Koordinierenden Krankenhäusern, die mit Kooperierenden Krankenhäusern und Kooperierenden Fachärzten zusammenarbeiten, um eine hochwertige onkologische Behandlung im ganzen Land zu ermöglichen.

Für das Versorgungsgebiet Wiesbaden-Limburg ist die HELIOS Dr. Horst Schmidt Kliniken Wiesbaden GmbH das Koordinierende Krankenhaus des onkologischen Kooperationsverbunds. Andere Krankenhäuser nehmen als Kooperierende Krankenhäuser am onkologischen Kooperationsverbund teil, niedergelassene Fachärzte nehmen als Kooperierende Fachärzte teil. Alle Kooperationspartner bilden gemeinsam den Kooperationsverbund (Onkologisches Zentrum).

In dieser Rahmenvereinbarung werden die wesentlichen Inhalte und Ziele der Kooperation zum onkologischen Kooperationsverbund (Onkologisches Zentrum) niedergelegt. Die Regelungen beziehen sich vor allem auf die Kooperation mit niedergelassenen Fachärzten. Die Konkretisierung und Umsetzung erfolgt in Abstimmung mit dem gemeinsamen Lenkungsausschuss. Die einzelnen Verpflichtungen zwischen dem Koordinierenden Krankenhaus und den Kooperierenden Fachärzten im onkologischen Kooperationsverbund (Onkologisches Zentrum) werden in Einzelverträgen näher spezifiziert.

§ 1

Vertragsziel

Diese Rahmenvereinbarung setzt das Hessische Onkologiekonzept des Sozialministeriums für das Versorgungsgebiet Wiesbaden-Limburg um und begründet den onkologischen Kooperationsverbund (Onkologisches Zentrum Rhein-Main-

Taunus). Ziel des Onkologiekonzeptes ist es, eine hochwertige und wohnortnahe abgestimmte Behandlung aller Patienten mit onkologischen Erkrankungen zu gewährleisten. Dabei sollen sowohl die ambulante als auch die stationäre und gegebenenfalls palliative Versorgung einbezogen werden.

§ 2

Kooperationspartner des onkologischen Kooperationsverbunds

- (1) Das Onkologiekonzept sowie der onkologische Kooperationsverbund (Onkologisches Zentrum) werden durch die Vertragsparteien umgesetzt und durch das Koordinierende Krankenhaus verwaltet. Die Vertragsparteien werden dabei von einem Lenkungsausschuss nach § 14 unterstützt. Das Koordinierende Krankenhaus vertritt den onkologischen Kooperationsverbund (Onkologisches Zentrum) in der Versorgungsregion.
- (2) An dem onkologischen Kooperationsverbund (Onkologisches Zentrum) können alle Krankenhäuser aus dem Versorgungsgebiet Wiesbaden-Limburg teilnehmen, die das Onkologiekonzept inhaltlich unterstützen und die Verpflichtungen aus diesem Vertrag und ggf. dem entsprechenden Einzelvertrag übernehmen. Teilnehmer aus anderen Versorgungsgebieten können sich in begründeten Fällen dem Versorgungsgebiet Wiesbaden-Limburg vertraglich anschließen.
- (3) An dem onkologischen Kooperationsverbund (Onkologisches Zentrum) können niedergelassene Ärzte sowie sonstige Leistungserbringer teilnehmen, die an der Versorgung von onkologischen Patienten beteiligt sind und die das Onkologiekonzept inhaltlich unterstützen sowie die Verpflichtungen aus diesem Vertrag und ggf. dem entsprechenden Einzelvertrag übernehmen.
- (4) Die Teilnahme ist auf Leistungserbringer begrenzt, die am onkologischen Kooperationsverbund Wiesbaden-Limburg (Onkologisches Zentrum Rhein-Main-

Taunus) und nicht gleichzeitig an einem anderen onkologischen Kooperationsverbund (Onkologischen Zentrum) teilnehmen. In begründeten Fällen können Ausnahmen erteilt werden. Über die Teilnahme entscheidet das Koordinierende Krankenhaus im Benehmen mit dem Lenkungsausschuss.

- (5) Mit wirksamem Abschluss dieses Rahmenvertrages und ggf. eines entsprechenden Einzelvertrages erhalten Kooperierende Fachärzte das Recht, die Bezeichnung „Kooperierende Fachärzte im Onkologischen Zentrum Rhein-Main-Taunus“ in ihrer Außendarstellung nutzen.
- (6) Zusätzliche Bezeichnungen der Kooperierenden Fachärzte, die sich aus einer Zertifizierung ergeben, die nach einem interdisziplinär anerkannten und getragenen Zertifizierungsverfahren, welches metrische Parameter, v.a. der Ergebnisqualität berücksichtigt, werden in Einzelverträgen geregelt.

§ 3

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Kooperations- und Koordinationsleistungen für die Diagnostik, Behandlung, Nachsorge und Dokumentation sowie der palliativen Versorgung aller onkologischer Patienten der Kooperationspartner im Kooperationsverbund (Onkologischen Zentrum) sowie die Förderung der medizinischen Forschung im Bereich der Onkologie.

§ 4

Geschäftsstelle

- (1) Das Koordinierende Krankenhaus richtet zur Umsetzung und Verwaltung des onkologischen Kooperationsverbunds (Onkologischen Zentrums) eine

Geschäftsstelle ein. Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsstelle umfassen insbesondere

- die Vertretung des Kooperationsverbunds (Onkologischen Zentrums) gegenüber den anderen Hessischen Onkologischen Zentren.
- die Sicherstellung einer interdisziplinären Zusammenarbeit im Kooperationsverbund.
- die Koordination einer einheitlichen Tumordokumentation zum Aufbau eines Hessischen Krebsregisters.
- die Koordination von interdisziplinären Tumorkonferenzen im Kooperationsverbund.
- die Qualitätssicherung und -entwicklung von Tumordiagnostik, -therapie und Behandlungspfaden im Benehmen mit den Onkologischen Schwerpunktkrankenhäusern im Kooperationsverbund (Onkologischen Zentrum) (strukturierte Qualitätskonferenzen).
- die Vorbereitung übergreifender Fort- und Weiterbildungen.
- die Organisation fallbasierter interdisziplinärer Expertenworkshops.
- die Implementierung und Pflege eines strukturierten medizinischen Informationsangebotes.
- die Unterstützung bei Verhandlungen mit den Sozialleistungsträgern.
- die Verwaltung und Verteilung der Zentrumszuschläge gemäß § 11.

Weitere Aufgaben werden durch das Koordinierende Krankenhaus im Benehmen mit dem Lenkungsausschuss festgelegt.

- (2) Die Geschäftsstelle ist darüber hinaus befugt und beauftragt, den Austausch und die Abstimmung mit den anderen Onkologischen Zentren in Hessen und deren Geschäftsstellen vorzunehmen.

§ 5

Fachliche Qualität /Qualitätssicherung

- (1) Die Kooperationspartner des onkologischen Kooperationsverbunds (Onkologischen Zentrums) verpflichten sich zur Einhaltung der Qualitätsstandards des Gemeinsamen Bundesausschusses, der Ärztekammer und der Leitlinien der verschiedenen Fachgesellschaften zum jeweils aktuellen Stand. Im Falle divergierender Leitlinien oder sonstiger Qualitätsvorgaben ist eine Entscheidung durch den Lenkungsausschuss herbeizuführen.

- (2) Das Koordinierende Krankenhaus soll, nach Abstimmung mit dem Lenkungsausschuss, gem. § 14 für Diagnostik, Behandlung und Nachsorge Standards formulieren, die für Kooperationspartner am onkologischen Kooperationsverbund (Onkologischen Zentrum) verbindlich werden.

- (3) Das Koordinierende Krankenhaus soll nach Abstimmung mit dem Lenkungsausschuss Konzepte für interdisziplinäre Tumorsprechstunden und weitere Maßnahmen zur Sicherung der Nachsorge entwickeln und für den onkologischen Kooperationsverbund (Onkologische Zentrum) umsetzen.

- (4) Die im Rahmen des onkologischen Kooperationsverbunds (Onkologischen Zentrums) erbrachten onkologischen Leistungen und erhobenen Daten werden anhand einer einheitlichen Dokumentation i.S.d. § 6 dieser Vereinbarung nachgehalten und vom Koordinierenden Krankenhaus ausgewertet. Die Auswertungsergebnisse sind in geeigneter Form innerhalb des Kooperationsverbundes transparent aufzuarbeiten. Für die kooperierenden Einrichtungen besteht ein uneingeschränkter Zugang zu ihren Daten und den entsprechenden Auswertungsmöglichkeiten. Eine Herausgabe der Ergebnisdaten an Dritte bedarf der Zustimmung des Kooperationspartners, der die Daten eingestellt hat.

- (5) Es ist angestrebt, die Qualitätssysteme der Kooperationspartner des onkologischen Kooperationsverbunds (Onkologischen Zentrums) aufeinander abzustimmen und zu verzahnen.
- (6) Die Kooperationspartner des onkologischen Kooperationsverbunds (Onkologischen Zentrums) verpflichten sich, auf eine Zertifizierung durch einen DAkkS-akkreditierten QM-Zertifizierer hinzuwirken. Die Geschäftsstelle des onkologischen Kooperationsverbunds (Onkologischen Zentrums) nach § 3 kann die Kooperationspartner in den Zertifizierungsverfahren unterstützen. Die Einzelheiten bleiben der Regelung im jeweiligen Einzelvertrag vorbehalten.

§ 6

Tumordokumentation

- (1) Das koordinierende Krankenhaus stimmt im Benehmen mit dem Lenkungsausschuss die Entwicklung, Beschaffung und Verwaltung einer Datenbank zur Tumordokumentation ab. Basis des Dokumentationssystems ist plattformunabhängig der ADT-Datensatz. Die geplante Einrichtung eines bundesweiten klinischen Krebsregisters und die daraus resultierenden gesetzlichen Bestimmungen des Landes Hessen sind zu berücksichtigen. Alle Mitglieder des Kooperationsverbundes (Onkologischen Zentrums) verpflichten sich, ihre Daten nach dem einheitlich definierten Datensatz und Datenformat an die Datenbank des Kooperationsverbundes (Onkologischen Zentrums) zu übermitteln. Es ist beabsichtigt, die dezentral geführten Tumordokumentationen zentral zusammenzufassen und auszuwerten. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Kooperationspartner des onkologischen Kooperationsverbunds (Onkologischen Zentrums), die erforderliche Einwilligung der betroffenen Patienten für den Datentransfer in den onkologischen Kooperationsverbund (Onkologische Zentrum) einzuholen.

- (2) Die Kooperationspartner des onkologischen Kooperationsverbunds (Onkologischen Zentrums) verpflichten sich, die Einheitlichkeit der Dokumentation bezüglich der Patienten zu gewährleisten, die im Rahmen dieser Vereinbarung behandelt werden.

§ 7

Tumorkonferenzen

- (1) Es ist angestrebt, jedem Patienten die bestmögliche onkologische Behandlung im Rahmen des onkologischen Kooperationsverbunds (Onkologischen Zentrums) zukommen zu lassen. Zu diesem Zweck stimmen sich die Vertragspartner in strukturellen Fragen zur Diagnostik und Therapie der Patienten ab.
- (2) Die Vertragspartner sind grundsätzlich verpflichtet, Patienten mit einem interdisziplinären Behandlungsansatz in einer interdisziplinären Tumorkonferenz vorzustellen.
- (3) Am Koordinierenden Krankenhaus werden interdisziplinäre allgemeine onkologische sowie organspezifische Tumorkonferenzen angeboten, die das gesamte Spektrum der im Kooperationsverbund (Onkologischen Zentrum) behandelten Tumorerkrankungen abbilden sollen. Diese stehen sämtlichen Kooperationspartnern des onkologischen Kooperationsverbunds (Onkologischen Zentrums) offen. Das koordinierende Krankenhaus strebt an, effektive technische Voraussetzungen für eine Teilnahme an diesen Konferenzen aus den kooperierenden Arztpraxen, beispielsweise per Videokonferenz; zu schaffen.
- (4) Tumorkonferenzen sind grundsätzlich auch dezentral an Kooperierenden Krankenhäusern vorgesehen. Dabei wird angestrebt, mehrere Kooperationspartner einer Region jeweils zu einer dezentralen Tumorkonferenz zusammenzufassen.

- (5) Qualitätsmerkmale der Tumorkonferenzen werden vom Lenkungsausschuss des Kooperationsverbundes festgelegt. Alle Krankenhäuser des Kooperationsverbundes verpflichten sich auf die Einhaltung dieser Standards.

§ 8

Forschung und Studien

- (1) Ziel des Kooperationsverbundes (Onkologisches Zentrum) ist die Erhöhung des Anteils von Patienten, die im Rahmen klinischer Studien behandelt werden. Alle Partner des Kooperationsverbunds verpflichten sich diesem Ziel.
- (2) Jedem Partner des Kooperationsverbundes steht es frei, an klinischen Studien Dritter teilzunehmen oder eigene klinische Studien zu initiieren, so lange die Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes und die Regeln der guten klinischen Praxis (GCP) sowie alle weiteren gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Die Krankenhäuser des Kooperationsverbundes verpflichten sich dem Ziel einer koordinierten Durchführung klinischer Studien im Kooperationsverbund.
- (3) Das Koordinierende Krankenhaus verpflichtet sich zur Erstellung eines allen Mitgliedern des Kooperationsverbunds einsehbaren Registers der am Kooperationsverbund aktiven klinischen Studien. Alle Mitglieder des Kooperationsverbundes verpflichten sich, ihre aktiven klinischen Studien in dieses Register zu melden. Ebenso verpflichten sich alle Mitglieder des Kooperationsverbundes, die wichtigsten Daten zum Studienverlauf (Patienten-Rekrutierung, Audit-Ergebnisse) an die Geschäftsstelle des Kooperationsverbundes weiterzugeben.
- (4) Es wird angestrebt, den Kooperationsverbund zu nutzen, um gemeinsam neue klinische Studien zu initiieren und die Teilnahmemöglichkeit aller Krankenhäuser

des Kooperationsverbundes an klinischen Studien zu verbessern. Das Koordinierende Krankenhaus, aber auch jedes Kooperierende Krankenhaus soll hierfür die Initiative ergreifen und eigene Forschungsaktivitäten in den Kooperationsverbund einbringen. Die strategische Planung der Studienaktivität des Kooperationsverbundes, Verhandlungen mit Dritten im Namen des Kooperationsverbunds und die Initiierung von gemeinsamen klinischen Studien des Kooperationsverbundes obliegt dem Koordinierenden Krankenhaus im Benehmen mit dem Lenkungsausschuss. Das Recht auf die eigenverantwortliche Durchführung klinischer Studien bleibt davon unberührt.

- (5) Die Finanzierung von Forschungsvorhaben und von Dokumentationskosten im Rahmen von klinischen Studien wird in gesonderten Vereinbarungen geregelt, soweit sie zwischen Mitgliedern des Kooperationsverbundes geregelt werden müssen. Vereinbarungen mit Dritten bleiben hiervon unberührt.

§ 9

Stufenkonzept der onkologischen Versorgung

- (1) Es gilt das Recht auf freie Arztwahl.
- (2) Onkologische Patienten sollen grundsätzlich die bestmögliche Behandlung erhalten, wenn möglich wohnortnah.
- (3) Patienten von Mitgliedern des Kooperationsverbundes sollen primär von diesen behandelt werden, sofern eine adäquate Versorgung der Patienten möglich ist. Onkologische Patienten, bei denen eine adäquate Versorgung durch das Mitglied nicht möglich ist (fehlende Einrichtung für die Diagnostik oder Therapie einer gegebenen Erkrankung, oder zu geringe Erfahrung mit der Erkrankung oder ihrem Schweregrad oder mit besonderen Komplikationen) müssen an ein entsprechend qualifiziertes Krankenhaus, weiterverwiesen werden. Spezialisierte Versorgungsangebote innerhalb des Kooperationsverbunds sollen bevorzugt

berücksichtigt werden. Die Mitglieder des Kooperationsverbands verpflichten sich auf ein für die Partner des Kooperationsverbands transparentes, strikt an Qualitätsmerkmalen orientiertes und im Zweifelsfall im Lenkungsausschuss zu begründendes Überweisungsverhalten, das sich ausschließlich am Interesse des Patienten orientiert.

- (4) Einzelheiten eines Stufenkonzeptes der onkologischen Versorgung zwischen dem Koordinierenden Krankenhaus und den jeweiligen Kooperierenden Fachärzten können in einem Einzelvertrag vereinbart werden. Gleiches gilt für die Zusammenarbeit mit sonstigen Kooperationspartnern am onkologischen Kooperationsverbund (Onkologischen Zentrum).
- (5) Die konkrete Ausgestaltung von Konsiliardiensten zwischen den Kooperationspartnern des onkologischen Kooperationsverbunds (Onkologischen Zentrums) bleibt der Regelung in den Einzelverträgen vorbehalten.

§ 10

Aus-, Fort- und Weiterbildung

- (1) Die Kooperationspartner des onkologischen Kooperationsverbunds (Onkologischen Zentrums) arbeiten im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung eng zusammen. Eine Kooperation im Bereich der Weiterbildung der verschiedenen Berufsgruppen wird zwischen den Kooperationspartnern des onkologischen Kooperationsverbunds (Onkologischen Zentrums) angestrebt.
- (2) Die Einzelheiten einer Kooperation bei Aus-, Fort- und Weiterbildung bleiben der Regelung in Einzelverträgen vorbehalten.

§ 11

Finanzierung

- (1) Das Koordinierende Krankenhaus bzw. die Geschäftsstelle vereinbart mit den Kostenträgern die Zuschläge für die onkologischen Leistungen, die im onkologischen Kooperationsverbund nach Maßgabe des vorliegenden Rahmenvertrages erbracht werden.
- (2) Erlöse, die der onkologische Kooperationsverbund für die onkologischen Leistungen i.S.d. Abs. 1 und die besonderen Aufgaben im Rahmen des Onkologischen Konzeptes erhält, werden von dem Koordinierenden Krankenhaus ggf. nach Maßgabe des jeweiligen Einzelvertrages an die Kooperationspartner des Kooperationsverbunds (Onkologischen Zentrums) verteilt.
- (3) Die Geschäftsstelle des Kooperationsverbunds (Onkologischen Zentrums) erstellt einen jährlichen Wirtschaftsplan und einen Bericht über die im Kooperationsverbund zur Verfügung stehenden Mittel. Dafür stellen die Kooperationspartner der Geschäftsstelle auf Anforderung die notwendigen Daten zur Verfügung.

§ 12

Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die bundes-, landes- und berufsrechtlichen Anforderungen an den Datenschutz und die Schweigepflicht einzuhalten.
- (2) Zum Datenschutz und zur Schweigepflicht in Bezug auf die Fachdokumentation und Kooperation werden die Vorgaben und Verpflichtungen in einer von den Vertragsparteien noch gemeinsam zu erstellenden Anlage 1 formuliert.

§ 13

Haftung

- (1) Grundsätzlich gilt die Haftung entsprechend den allgemeinen Grundsätzen für die eigenen Leistungen eines jeden Vertragspartners.
- (2) Die Regelung möglicher haftungsrechtlicher Schnittstellen bleibt den abzuschließenden Einzelverträgen vorbehalten.

§ 14

Lenkungsausschuss

- (1) Die Vertragsparteien richten einen Lenkungsausschuss ein. Grundsätzliche Angelegenheiten des Kooperationsverbunds (Onkologischen Zentrums) werden im Benehmen mit dem Lenkungsausschuss entschieden. Die Kooperationspartner sind im Lenkungsausschuss adäquat zu berücksichtigen. Der Lenkungsausschuss kann für einzelne Gruppen von Tumorerkrankungen Arbeitsgruppen einrichten. Einzelheiten zu Wahl, Aufgaben, Befugnissen und sonstigen Belangen des Lenkungsausschusses sind in der Anlage 2 zu diesem Rahmenvertrag geregelt.
- (2) Zu den Aufgaben des Lenkungsausschusses und seiner Arbeitsgruppen gehört insbesondere die Verabschiedung vereinfachter, für den Kooperationsverbund verbindlicher Behandlungsleitlinien (soweit vorhanden auf der Grundlage vorhandener, evidenzbasierter Leitlinien der Medizinischen Fachgesellschaften) und die Erarbeitung von strukturellen Fragen zur Diagnostik und Therapie sowie die Festlegung von Strategien zur Verbesserung der klinischen Forschung.

§ 15

Beitritt, Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Die Teilnahme am onkologischen Kooperationsverbund (Onkologischen Zentrum) wird durch Beitritt zu dieser Rahmenvereinbarung und ggf. den Abschluss eines entsprechenden Einzelvertrages begründet.
- (2) Das Koordinierende Krankenhaus darf keinen Bewerber von der Teilnahme an dem onkologischen Kooperationsverbund (Onkologischen Zentrum) und dieser Rahmenvereinbarung ausschließen, wenn die Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind.
- (3) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft; ihre Wirksamkeit steht unter der aufschiebenden Bedingung der gesicherten Finanzierung für die besonderen Aufgaben im Rahmen des Kooperationsverbunds (Onkologischen Zentrums).
- (4) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Kooperationspartner am Kooperationsverbunds (Onkologischen Zentrum) können dieser Rahmenvereinbarung auch zu einem späteren Zeitpunkt jeweils zum Monatsersten beitreten.
- (5) Die Vereinbarung kann nach Ablauf eines Jahres der Teilnahme am onkologischen Kooperationsverbund (Onkologischen Zentrum) mit einer Frist von vier Monaten zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres gekündigt werden. Im Falle der Kündigung der Rahmenvereinbarung durch ein Kooperierendes Krankenhaus oder einen sonstigen Kooperationspartner an dem onkologischen Kooperationsverbund (Onkologischen Zentrum) gilt die Rahmenvereinbarung für die übrigen Vertragsparteien unverändert fort.
- (6) Wird ein Kooperierender Facharzt oder ein anderer Leistungserbringer nach Vertragsschluss Mitglied eines anderen Onkologiekonzeptes oder onkologischen Kooperationsverbunds (Onkologischen Zentrums) oder verliert er seinen

kassenärztlichen Versorgungsauftrag so hat das Koordinierende Krankenhaus ein Sonderkündigungsrecht. Durch die Ausübung des Sonderkündigungsrechtes wird das Kooperierende Krankenhaus mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsersten aus dem onkologischen Kooperationsverbund (Onkologischen Zentrum) ausgeschlossen.

- (7) Im Falle der Pflichtverletzung durch einzelne Kooperationspartner am onkologischen Kooperationsverbund (Onkologischen Zentrum) ist das Koordinierende Krankenhaus befugt, den Kooperationspartner unter Setzung einer Frist aufzufordern, die Pflichten aus diesem Vertrag und/oder dem Einzelvertrag vollständig zu erfüllen. Kommt der Kooperationspartner seinen Pflichten trotz Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so hat das Koordinierende Krankenhaus das Recht, im Wege eines Sonderkündigungsrechts die Vertragsverhältnisse zum onkologischen Kooperationsverbund (Onkologischen Zentrum) mit dem jeweiligen Kooperationspartner fristlos kündigen.
- (8) Ist die Finanzierung gem. § 11 dieses Vertrages nicht mehr gewährleistet, haben die Kooperationspartner das Recht, den vorliegenden Vertrag im Wege der Sonderkündigung mit einer Frist vom 1 Monat zum Monatsersten zu kündigen.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Das Koordinierende Krankenhaus ist verpflichtet, die zuständige Krankenhauskonferenz über die Vereinbarungen zur Umsetzung des Kooperationsverbunds (Onkologischen Zentrums) zu informieren. Eine gesonderte Zustimmung der Kooperierenden Partner ist hierfür nicht erforderlich.
- (2) Für diese Vereinbarung gilt die Schriftform. Änderungen und Ergänzungen sind schriftlich zu vereinbaren.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar

sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung tritt, soweit rechtlich möglich, eine Regelung, die dem Zweck der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung entspricht.

Gleiches gilt, falls sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme dieser Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Wiesbaden, den
HELIOS Dr. Horst Schmidt Kliniken Wiesbaden GmbH

.....
Kristian Gäbler
Geschäftsführer

Wiesbaden, den

.....
*** (Praxisinhaber)